



Newsletter 40 / 2013

Private Wertschriftengewinne sind nicht immer steuerfrei

Mit dem Kreisschreiben zum gewerbsmässigen Wertschriften-handel hat die Eidgenössische Steuerverwaltung den Spielraum für private, steuerfreie Kapitalgewinne weiter eingeschränkt. Nur wenn folgende fünf Kriterien kumulativ erfüllt sind, gehen die Steuerbehörden vorbehaltlos von steuerfreien Kapitalgewinnen aus:

1. Wertschriften müssen vor der Veräusserung mindestens 6 Monate gehalten werden.
2. Das Transaktionsvolumen pro Kalenderjahr darf das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenstandes zu Beginn der Steuerperiode nicht übersteigen.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen darf nicht notwendig sein, um fehlende oder wegfallende Einkünfte für die Lebenshaltung zu ersetzen. Diese Bedingung ist immer erfüllt, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens der entsprechenden Steuerperiode betragen.
4. Die Anlagen dürfen nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus Wertschriften müssen grösser sein, als die anteiligen Schuldzinsen.
5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, wird seitens der Steuerbehörden gewerbsmässiger Wertschriftenhandel angenommen. Die Beurteilung erfolgt in diesen Fällen auf Grund sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Die Steuerverwaltung zeigt im Kreisschreiben sehr präzise auf, wann für sie von einer privaten Vermögensverwaltung mit steuerfreien Kapitalgewinnen kaum mehr die Rede sein kann.

Eine **kurze Besitzdauer der Wertschriften** deutet darauf hin, dass die steuerpflichtige Person nicht vorwiegend Anlagezwecke verfolgt, sondern die Erzielung rascher Gewinne im Vordergrund stehe. Die Häufigkeit der Geschäfte und die Kürze der Besitzdauer von Wertschriften seien Indizien dafür, dass die steuerpflichtige Person auf eine rasche Erzielung eines Kapitalgewinns angewiesen ist und auch bedeutende Verluste entstehen könnten.

Der **Einsatz erheblicher Fremdmittel** in der privaten Vermögensverwaltung ist für die Steuerbehörden eher atypisch. Liegt eine Fremdfinanzierung vor, trägt die steuerpflichtige Person ein erhöhtes Risiko, was ein Indiz für eine selbständige Erwerbstätigkeit darstellt. Sofern Schuldzinsen und Spesen nicht durch periodische Einkünfte gedeckt und mit Veräusserungsgewinnen beglichen werden müssen, könne von einer privaten Vermögensverwaltung nicht mehr die Rede sein. Bei einer Fremdfinanzierung trage der Anleger ein erhöhtes Risiko, was ein weiteres Indiz für eine selbständige Erwerbstätigkeit sei. Und schlussendlich habe der Verzicht auf den Schuldzinsen und Schuldenabzug nicht automatisch zur Folge, dass die durch fremde Mittel finanzierten Wertschriften als Privatvermögen qualifiziert würden.

Seitens der Steuerbehörden ist unbestritten, dass der **Handel mit Derivaten** der Absicherung des Aktienvermögens dienen kann. Wenn der Einsatz die Absicherung eigener Risiken aber übersteigt und im Verhältnis zum Gesamtvermögen ein grosses Volumen umgesetzt wird, ist dies als spekulativ zu qualifizieren, was wiederum auf gewerbsmässiges Vorgehen hindeutet. Gemäss Kreisschreiben ist es weiter unbedeutend, ob die steuerpflichtige Person die Wertschriftengeschäfte selbst oder über bevollmächtigte Dritte abwickelt.

(Quelle: Kreisschreiben vom 27.7.2012)